

BVGer E-1832/2024 vom 19. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1832_2024_d20240219

FR: TAF E-1832/2024 du 19 février 2024

IT: TAF E-1832/2024 del 19 febbraio 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 19. Februar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E-1832/2024, E-2110/2024 Seite 6

E. 2.1

Die Beschwerden richten sich entsprechend der Rechtsbegehren und der dazugehörigen Begründung sinngemäss einzig gegen die Dispositivziffern 3-6 (Wegweisung und Vollzug) der angefochtenen Verfügungen. Den Dispositivziffern 1-2 (Flüchtlingseigenschaft und Asyl) sind entsprechend in Rechtskraft erwachsen. Sie bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 2.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um solche Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist

(Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei

E-1832/2024, E-2110/2024 Seite 7 der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.2.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen weiteren Prüfungspunkt. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.1

Das SEM befand den Vollzug der Wegweisung für zulässig, zumutbar und möglich.

E. 6.1.1

Hinsichtlich des Schutzwillens und der Schutzfähigkeit der kolumbianischen Behörden führte das SEM (im Asylpunkt) aus, dass der kolumbianische Staat grundsätzlich über eine funktionierende Schutzinfrastruktur, insbesondere über einen funktionierenden Polizeiapparat, sowie über ein intaktes Rechts- und Justizsystem verfüge und die Aktivitäten von Kriminellen und der Guerilla im Rahmen der Möglichkeiten bekämpfe. Der

E-1832/2024, E-2110/2024 Seite 8 Schutzwille sei zu bejahen. Die Beschwerdeführenden hätten nach dem Vorfall vom (...) 2022 die Behörden gar nicht um Hilfe ersucht und seien stattdessen direkt ausgeweisert. Sie hätten damit nicht alles ihnen Mögliche und Zumutbare unternommen, um in ihrer Heimat Schutz zu erhalten. Es gebe keine Hinweise darauf, dass der kolumbianische Staat ihnen den Schutz verweigert oder keine effektive Handlungsfähigkeit besessen habe. Ihre Ausführungen hätten auch nicht ausreichend zu erklären vermocht, weshalb sie angesichts der Bedrohung nicht zumindest versucht hätten, Hilfe von den Behörden zu erhalten. Dementsprechend seien in ihrem Fall keine Hinweise ersichtlich, wonach ihnen der von den Behörden erforderliche Schutz grundsätzlich nicht gewährt worden wäre. Die eingereichten Anzeigen bestätigten, dass ihnen respektive ihren Familienmitgliedern Zugang zur heimatlichen Schutzinfrastruktur gewährt worden und der Schutzwille der Behörden vorhanden sei. In Bezug auf die teilweise ergriffenen behördlichen Massnahmen (Erhalt eines Handfunkgeräts respektive von direkt mit der Polizei verbundenen Mobiltelefonen, Geldzahlungen, Lebensmittelhilfen) sei festzuhalten, dass es keinem Staat gelinge, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Entscheidend sei die Existenz einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur, die Betroffenen objektiv zugänglich und zumutbar sei, was vorliegend gegeben sei. Ihren Angaben zur Bedrohungssituation liessen sich darüber hinaus keine Hinweise entnehmen, wonach sie im heutigen Zeitpunkt eine Gefährdung befürchten müssten oder es ihnen nicht möglich sein sollte, sich in Zukunft unbehelligt in Kolumbien aufzuhalten beziehungsweise sich bei Problemen an die zuständigen Behörden zu wenden.

E. 6.1.2

Ferner könne der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden, da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllten. Es ergäben sich aus den Akten auch keine Anhaltspunkte dafür, dass ihnen im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Weder die in Kolumbien herrschende politische Situation noch andere Gründe sprächen gegen die Zumutbarkeit der Rückführung in den Heimatstaat. Die Beschwerdeführenden 1-3 seien gut ausgebildet und wiesen mehrjährige Arbeitserfahrung in verschiedenen Bereichen auf. Sie hätten sich vor der Flucht in einer guten finanziellen Situation befunden, an verschiedenen Orten gelebt und stünden in Kontakt mit zahlreichen Familienmitgliedern und Freunden. Es sei davon auszugehen, dass diese sie bei einer Rückkehr unterstützen könnten und würden. Es sei ihnen folglich zuzumuten und auch zuzutrauen, sich in Kolumbien erfolgreich eine neue Existenz aufzubauen. Sodann

E-1832/2024, E-2110/2024 Seite 9 sprächen weder medizinische Gründe noch das Kindeswohl gegen den Vollzug der Wegweisung. Die gesundheitlichen Beschwerden (Beschwerdeführerin 1: [...]; Beschwerdeführende 3 und 4: [...]) könnten allesamt in

Kolumbien behandelt werden. Der Beschwerdeführer 4 sei zu weiten Teilen in Kolumbien sozialisiert worden und physisch gesund.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden hielten dem in ihrer Beschwerde Folgendes entgegen: Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung wüssten sie, dass ihnen weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft helfen könnten. Sie hätten sich mehrmals vergeblich darum bemüht, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen. Die aufgrund ihrer Anzeigen eröffneten Fälle hätten allesamt den Status «inaktiv». Sie hätten zwar einmal ein Mobiltelefon erhalten mit direkter Verbindung zur Polizei – als sie dieses aber einmal benutzt hätten, sei die Polizei nicht gekommen. Eine innerstaatliche Schutzalternative bestehe nicht, zumal sie schon mehrmals ihren Wohnort gewechselt hätten, ohne jemals in Sicherheit zu gelangen. Seit ihrer Ankunft in der Schweiz seien drei weitere Verwandte in Kolumbien bedroht worden. Trotz Anzeige hätten auch diese von der Polizei keinen Schutz erhalten. Ihre Familie sei also weiterhin Drohungen ausgesetzt. Es gebe keine Anzeichen, warum sich diese Gefahr nicht auch auf sie erstrecken sollte. Die soziale und politische Lage sei nach wie vor angespannt, die ELN und FARC sowie weitere bewaffnete illegale Gruppierungen seien nach wie vor aktiv. Gefährdete Personen würden vom Staat, der teilweise mit der Guerilla verflochten sei, nicht ausreichend geschützt; Korruption sei weit verbreitet. Sodann sei auf die Entscheidung des CAT (Committee Against Torture, UN-Ausschuss gegen Folter) 909/2019 vom 27. Juli 2022 und die damit zusammenhängenden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-154/2023, D-161/2023 und D-162/2023 zu verweisen, wo die Beschwerdeführenden wegen Unzulässigkeit (Folterverbot) nicht nach Kolumbien hätten überstellt werden können. Das Gericht sei darin ebenfalls von der Schutzunfähigkeit und der Verfolgung im gesamten Staatsgebiet ausgegangen. In anderen Verfahren habe das SEM eine vorläufige Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs verfügt, was bedeute, dass das SEM von der Schutzunfähigkeit und der Verfolgung auf dem gesamten kolumbianischen Staatsgebiet ausgegangen sei.

E. 7.1

Wie vorstehend ausgeführt (vgl. E. 2.1) ist die angefochtene Verfügung hinsichtlich der Dispositivziffern 1-2 in Rechtskraft erwachsen.

E-1832/2024, E-2110/2024 Seite 10 Entsprechend ist nicht von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung der Beschwerdeführenden in ihrem Heimatstaat auszugehen. Dessen ungeachtet ist im Vollzugspunkt zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung vor dem Hintergrund der geltend gemachten kriminellen Bedrohung durch Dritte (FARC, ELN, Guerillas) zulässig und zumutbar ist. Art. 3 EMRK bietet auch Schutz vor entsprechenden verpönten Handlungen, die von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, wenn die staatlichen Behörden nicht schutzfähig beziehungsweise -willig sind (vgl. Urteile des BGer 2C_868/2016 und 2C_869/2016 vom 23. Juni 2017 E. 5.2.2; Urteil des EGMR J.K. et al. gegen Schweden vom 23. August 2016, Grosse Kammer 59166/12, § 80 ff. und Urteil des BVerfG D-5101/2006 vom 11. Februar 2009 E. 4.2; je m.w.H.). Wesentlich ist dabei die Frage, ob den Beschwerdeführenden in ihrer Heimat eine effiziente und funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme möglich und zumutbar ist (vgl. zur sogenannten Schutztheorie: BVerfGE 2011/51 E. 7). Dabei ist allerdings nicht eine faktische Garantie des Schutzwährenden für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen: Keinem Staat gelingt es,

die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine interne Schutzalternative im Herkunftsstaat kann einer Verletzung von Art. 3 EMRK entgegenstehen.

E. 7.2

Die Vorinstanz hat ausführlich und überzeugend begründet, weshalb im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführenden auf den Schutz der Schweiz angewiesen seien. Die Beschwerde vermag nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. Es ist zwar anzuerkennen, dass die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführenden zeitlich weit zurückreichen und die Bemühungen um staatlichen Schutz in der Vergangenheit angeblich nicht die von ihnen gewünschte Wirkung gezeitigt hätten. Indes ist festzustellen, dass sie vor dem fluchtauslösenden Ereignis vom (...) 2022 eigenen Angaben zufolge während rund zehn Jahren unbehelligt in F. _____ und G. _____ gelebt haben und sich eine sowohl in beruflicher respektive akademischer als auch in finanzieller Hinsicht erfolgreiche Existenz aufbauen konnten. Alleine der Umstand, dass frühere behördliche Massnahmen nicht die von ihnen gewünschte Wirkung gezeitigt respektive die aufgegebenen Anzeigen nicht zu Festnahmen der ihnen grösstenteils unbekannt Täter geführt hätten, führt nicht zur Annahme, dass ein erneutes Ersuchen um staatlichen Schutz nach dem fluchtauslösenden Ereignis vom (...) 2022 unzumutbar gewesen wäre oder die von den kolumbianischen Behörden

E-1832/2024, E-2110/2024 Seite 11 ergriffenen Schutzmassnahmen nicht effektiv gewesen wären. Den eingereichten Beweismitteln lassen sich überdies die Gründe für den «Inaktiv»-Status der jeweiligen Anzeigen entnehmen (vgl. act. [...]16/32 ID-011): So wurden die vier Anzeigen vom (...) 2014 wegen Überweisung der Sache an die Militärjustiz, fehlgeschlagener Ermittlung der Täterschaft, Weiterleitung an die Polizei zur weiteren Überprüfung und infolge eines Verzichts archiviert, bei der Anzeige vom (...) 2018 konnte kein strafbares Verhalten festgestellt werden (vgl. act. [...]28/21 F35-38). Daraus ist indes – insbesondere unter Berücksichtigung der Umstände (Zeitdauer zwischen Ereignis und Anzeige, unbekannt resp. lediglich vermutete Täterschaft) – nicht auf einen fehlenden Schutzwillen der kolumbianischen Behörden zu schliessen. Ohne die in verschiedenen Gegenden Kolumbiens bisweilen prekäre Sicherheitslage in Abrede stellen zu wollen, geht auch das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Praxis von der grundsätzlichen Schutzzfähigkeit und dem Schutzwillen der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus (vgl. etwa Urteile des BVGer E-963/2025 und E-1061/2025 vom 10. März 2025 E. 8.3; D-3441/2023 und D-3442/2023 vom 13. Juli 2023 E. 8.2; E-2817/2023 vom 30. Mai 2023 E. 6.2). Indem die Beschwerdeführenden unmittelbar nach dem Ereignis vom (...) 2022 ausgereist sind gaben sie den heimatlichen Behörden gar keine Möglichkeit, ihren Schutzwillen und ihre Schutzzfähigkeit bezogen auf dieses Ereignis unter Beweis zu stellen. Darüber hinaus ist entgegen der Annahme der Beschwerdeführenden vorliegend von einer örtlich beschränkten kriminellen Verfolgung auszugehen. Es gibt keine konkreten Hinweise darauf, dass sich die Verfolgung durch die vermuteten Gruppierungen im heutigen Zeitpunkt auf sämtliche Landesteile erstreckt respektive dass überhaupt ein derart starkes Verfolgungsinteresse an den Beschwerdeführenden besteht. Entsprechend ist vom Bestehen einer innerstaatlichen Schutzalternative auszugehen. So dann vermögen die Beschwerdeführenden aus den in der Beschwerde erwähnten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts respektive Entscheidung des CAT nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, zumal weder die diesen Entscheiden

zugrundeliegenden Sachverhalte noch die Risikoprofile der betroffenen Personen mit dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbar sind. Im Übrigen kann hinsichtlich der Frage des Schutzwillens und der Schutzfähigkeit der kolumbianischen Behörden auf die zutreffenden Erwägungen in den angefochtenen Verfügungen verwiesen werden (vgl. a.a.O. Ziff. II/1).

E-1832/2024, E-2110/2024 Seite 12

E. 7.3.1

Die Vorinstanz hat ferner ausführlich und überzeugend begründet, weshalb der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Kolumbien sowohl in allgemeiner als auch individueller Hinsicht als zulässig, zumutbar und möglich zu qualifizieren ist. Hierbei berücksichtigte das SEM auch das Kindeswohl. Die Beschwerden beschränken sich indes lediglich auf die Geltendmachung des fehlenden behördlichen Schutzes in Kolumbien. Die Hinweise auf die angespannte soziale und politische Lage in Kolumbien – wobei es insbesondere in einigen ländlichen Regionen und Grenzgebieten nach wie vor zu Gewaltakten seitens der Guerilla komme – führen nicht zu der Annahme, dass in Kolumbien eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVGer E-4503/2024 vom 30. August 2024 E. 7.3.2; D-1026/2024 vom 8. März 2024 E. 8.3.2). Diesbezüglich kann daher vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in den angefochtenen Verfügungen verwiesen werden (vgl. a.a.O. Ziff. III).

E. 7.3.2

Nach dem Ausgeführten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig und zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, welche über gültige Reisepässe verfügen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen und auch sonst nicht zu beanstanden sind (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Eine Kassation fällt ausser Betracht. Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 950.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar

E-1832/2024, E-2110/2024 Seite 13 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 23. Mai 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1832/2024, E-2110/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.